

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3136

vom 12. Dezember 1995

Gemeinde Tenniken, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde durch die Revision der Ortsplanung Tenniken initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absatz 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Feldarbeit in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Frühling 1995 vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonenabgrenzung (Stand 20. Oktober 1992). Die Waldgrenzen wurden für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Tenniken festgelegt.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 2. Juni 1995 bis 3. Juli 1995 auf der Gemeindeverwaltung Tenniken statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni 1995 sowie in der Gemeinde Tenniken den Einwohnern im Mitteilungsblatt Nr. 6/95 bekanntgegeben. Die auswärts wohnhaften, betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 22. Mai 1995 von der Auflage benachrichtigt.

III. Einsprachen

a) Innert der Auflagefrist ist die folgende Einsprache eingegangen.

1. [REDACTED]

- b) Die Einspracheverhandlung unter der Leitung des Forstamtes fand am 31. August 1995 statt. Der Rückzug der Einsprache erfolgte am 29. November 1995.

IV. Erwägungen

- a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.“

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffes folgendes vor (Seite 5): „Die Waldarealgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch die Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind.“ Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten (Seite 3): „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 - 15 Jahren zu Wald.“

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Tenniken.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach.

Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone.

b) Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt. Die erfolgte Einsprache wurde zurückgezogen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

V. Entscheide

- :/ /:
1. Es wird die Waldgrenzenkarte Tenniken erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 53 WGK 1/0 versehenen Exemplare der Karte.
 2. Die Einwohnergemeinde Tenniken wird angewiesen, die so festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werde. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

- Verteiler:
- Gemeinderat Tenniken, 4456 Tenniken
 - Martin Krähenbühl, Revierförster, Bennwilerstrasse 1, 4457 Diegten
 - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Nachführungsgeometer der Gemeinde Tenniken,
Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)
 - Forstamt beider Basel (3)
- (mit den Akten und 5 unterzeichneten Plansätzen)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Krähenbühl', written in a cursive style.